

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 12

Artikel: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar
1884

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 20. März

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglements vom Januar 1884. (Schluß.) — Eine Befichtigung des russischen 10. Jekatarinowskischen Dragonerregiments. — Ein Dienstzeichen für die Offiziere. — W. Ritter v. Brunner: Leitfaden für den Unterricht im Festungskriege. — B. Weiland: Praktisches Handbuch der Festschuss. — G. Sobel: Der Felddienst. — Reisker Frhr. v. Richtenstern: Anleitung zum Unterricht der Rekruten im Schießen. — W.: Der Avancierten-Vortrag. — Eidgenossenschaft: Beiträge für das Denkmal der 500jährigen Schlachtfelder von Sempach. — Waadt: Ergänzung des Offizierskorps. Jahresrechnung der Luzernerischen Winkelschützengesellschaft pro 1885. — Ausland: Oesterreich: + Einlebensschiff-Kapitän v. Joly. Ein neues Repetirgewehr. Frankreich: Die Politik in der Armee. Die Abschaffung des Zapfenstreiches. Italien: Die großen Manöver. Eine Prüfung der älteren Hauptleute der Infanterie. Flügel-Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere. General Sacchi +. Belgien: Die Wiedereinführung der Trommel. Türkei: Geschütze. — Bibliographie.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglements vom Januar 1884.

(Schluß.)

Vertheilung der Sanitäts-offiziere auf dem Marsch.

1) Der Divisionsarzt und dessen Adjutant reiten mit dem Divisionsstabe.

2) Der I. Brigadearzt reitet mit dem näher der Läte sich bewegenden Brigadestab der Infanterie; es wird dabei ganz von selbst ein Wechsel eintreten, indem bald die eine, bald die andere Brigade die Avantgarde stellen und an der Spitze des Gros marschiren wird.

3) Der II. Brigadearzt reitet mit dem Stabe der Artilleriebrigade.

4) Die Regimentsärzte der Artillerie reiten mit dem Regimentsstab; der überzählige Sanitäts-offizier der Artilleriebrigade schließt sich, falls eine Batterie betaschirt wird, dieser an, findet keine Detaschirung statt, so reitet er hinter der letzten Batterie.

Der Parkarzt reitet entweder mit dem Stabe des Divisionsparks oder hinter der Kolonne A.

5) Der Regimentsarzt der Kavallerie reitet mit dem Regimentsstab, der Sanitätsgefreite reitet hinter der betreffenden Schwadron.

6) Die Bataillonsärzte sowohl der Füsilier-, der Schützen- und Geniebataillone reiten mit den betreffenden Bataillonsstäben, die Assistenzärzte am Ende der Kolonne. Der älteste Bataillonsarzt beim Füsilierregiment, welchem die Funktionen des Regimentsarztes überbunden sind, hat sich bei jedem Halt auf dem Marsche beim Regimentskommandanten zu melden, um etwaige Befehle entgegenzunehmen oder, wenn dies verlangt wird, Rathschläge zu ertheilen. Wünscht der Regimentskommandant

den Regimentsarzt während des Marsches zu sprechen, so ist der letztere leicht durch den Adjutanten oder eine Ordonnanz herbeigeht.

7) Der Chef des Feldlazarethes reitet, so lange noch sämtliche Ambulancen beisammen sind, mit seinem Adjutanten an der Spitze der Kolonne; werden die Ambulancen auf 2 oder mehr Marschstraßen vertheilt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit dem Gros und übergiebt — falls mehr als 1 Ambulance betaschirt wird (z. B. 2), den Befehl über die betaschirten Ambulancen dem älteren Ambulancenchef. Wird das Feldlazareth auf ein und derselben Marschstraße in mehrere Theile getrennt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit der vorderen Abtheilung, falls dieselbe aus 2 oder mehr Ambulancen besteht; wird nur 1 Ambulance nach vorne geschickt (z. B. der Avantgarde beigegeben), so bleibt der Chef des Feldlazarethes beim Gros desselben zurück.

8) Die Ambulancencheffe reiten in der Regel an der Spitze der betreffenden Ambulancen.

9) Der Chef des Feldlazarethes wird bei Marschen, wo man Fühlung mit dem Feinde hat, seinen Adjutanten zeitweilig mit dem Divisionsstabe reiten lassen, um rechtzeitig von den Intentionen des Divisionskommandanten und des Divisionsarztes unterrichtet zu sein, auf diese Weise kann verhindert werden, daß man weder zu früh noch zu spät mit dem Etabliren der Ambulancen beginnt.

10) Der Arzt der Verwaltungskompanie schließt sich dem Stabe derselben an.

Auf diese Weise ist jedem Truppensführer Gelegenheit gegeben, sich, so oft er will, Rath über militärhygienische Fragen zc. zu holen, für die Mannschaft aber ist besser gesorgt, als wenn wir dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitäts-offizier zutheilen,

und die Artilleriebrigade nur mit 3 Regimentsärzten dotiren.

Vertheilung der Sanitätsoffiziere auf dem Schlachtfelde.

Wird der Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar 1884 adoptirt, dann haben wir bei den 2 Infanteriebrigaden 4 Regiments- und 12 Bataillonsärzte (also 16 Sanitätsoffiziere), geben wir die Hälfte derselben, wie dies bisher Usus war, auf den Hauptverbandplatz ab, so bleiben nur noch 2 Regimentsärzte und 6 Bataillonsärzte bei der Truppe, mithin nur 4 Sanitätsoffiziere pro Brigade. Soll von diesen der eine (d. h. der Regimentsarzt) zugleich den Transport der Verwundeten aus der Feuerlinie nach den Truppenverbandplätzen leiten, dann wird man kaum mehr daran denken können, die noch restirenden 3 Sanitätsoffiziere auf 2 Verbandplätze zu vertheilen. Wir haben mithin pro Infanteriebrigade nur einen Verbandplatz mit nur 3 Sanitätsoffizieren! Wie soll bei breiter Front da der Transport aus der Feuerlinie möglich sein? Wie sollen diese 3 Sanitätsoffiziere ihre Aufgabe bewältigen können? Das sind die Konsequenzen der verkehrten Maxime, fünfte Räder am Wagen anzubringen, durch Kreirung unnöthiger Chorgen.

Unser Projekt dagegen erlaubt uns von den 24 Sanitätsoffizieren der beiden Infanteriebrigaden je nach Umständen entweder 12 bei der Truppe zu behalten und 12 nach dem Hauptverbandplatz der Division zu schicken, oder 14 Sanitätsoffiziere bei der Truppe behalten und 10 an den Hauptverbandplatz abgeben.

Unser Projekt erlaubt uns selbst, wenn wir letztere Vertheilung als Norm betrachten, die verschiedensten Modifikationen eintreten zu lassen, je nach der Frontausdehnung der fechtenden Truppe, wie folgende Beispiele zeigen:

Es verbleiben bei den 2 Infanteriebrigaden 2 Regimentsärzte, 4 Bataillonsärzte, 8 Assistenzärzte: 14 Sanitätsoffiziere.

Es werden an den Hauptverbandplatz abgegeben 2 Regimentsärzte, 4 Bataillonsärzte, 4 Assistenzärzte: 10 Sanitätsoffiziere.

A. Bei schmaler Front und sehr tiefer Aufstellung:

II. Infanteriebrigade: 1 Regimentsarzt als Chef.

1 Verbandplatz mit 2 Bataillonsärzten, 4 Assistenzärzten.

I. Infanteriebrigade: 1 Regimentsarzt als Chef.

1 Verbandplatz mit 2 Bataillonsärzten, 4 Assistenzärzten.

B. Bei schmaler Front:

II. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

I. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 2 Bataillonsärzten, 4 Assistenzärzten.

C. Bei mittlerer Front:

II. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

I. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 2 Assistenzärzten.

D. Bei sehr großer Front:

II. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 2 Assistenzärzten.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 1 Assistenzarzt.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 1 Assistenzarzt.

I. Infanteriebrigade: 1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 1 Assistenzarzt.

1 Verbandplatz mit 1 Bataillonsarzt, 1 Assistenzarzt.

1 Verbandplatz mit 2 Assistenzärzten.

Außer diesen schematischen Beispielen sind noch verschiedene andere Modifikationen denkbar; wir wollten nur zeigen, daß unser Projekt uns gestattet: *erstens* die Sanitätsoffiziere in nahezu beliebiger Weise zu vertheilen, *zweitens* daß wir bei jeder Brigade noch einen Regimentsarzt haben, welcher unter dem Oberbefehl des I. Brigadearztes die Anlage der Truppenverbandplätze und den Transport der Verwundeten aus der Feuerlinie nach denselben leitet, *drittens* daß wir in der Person des I. Brigadearztes eine Charge haben, welche den Sanitätsdienst auf dem Gefechtsfelde der 2 Infanteriebrigaden kontrollirt und den Transport der Verwundeten von den Truppenverbandplätzen nach dem Hauptverbandplatz leitet. Auf diese Weise ist der Divisionsarzt in Stand gesetzt, seine Maßregeln nach den Intentionen des Divisionskommandanten und nach den eigenen Wahrnehmungen über die Gefechtslage zu treffen, ohne selbst sich vom Divisionsstabe zu entfernen und ohne seinen Adjutanten mehr als dies absolut nöthig auf dem Gefechtsfeld herum zu schicken.

Wir haben bisher nur von der Vertheilung der Sanitätsoffiziere der beiden Füßilierbrigaden während der Schlacht gesprochen, wir wenden uns noch zu den Sanitätsoffizieren der Spezialwaffen:

Der Regimentsarzt der Kavallerie folgt seinem Regiment, welches entweder hinter der Front in Reserve oder als Artilleriebedeckungen, oder dann auf dem einen oder andern Flügel stehen wird.

Die Sanitätsoffiziere der Artilleriebrigade verbleiben bei ihrer Truppe, wird eine Batterie detachirt (z. B. zu einer Umgehungscolonne), so kann derselben der überzählige Sanitätsoffizier oder der Pararzt beigegeben werden.

Ueber die Verwendung der Sanitätsoffiziere der Schützen- und Geniebataillone und des Arztes des Divisionsparks entscheidet der II. Brigadearzt nach den vom Divisionsarzt empfangenen Direktiven oder bei einem plötzlichen Renkontregesecht nach eigenem Ermessen.

Er wird also entscheiden, ob einer oder beide Sanitätsoffiziere des Schützen- und Geniebataillons bei der Truppe verbleiben, ob nur die Assistenz-

ärzte, oder ob auch noch einer der Bataillonsärzte auf den obengenannten Verbandplätzen zu verwenden sind, oder ob die Sanitätsoffiziere des einen oder andern Bataillons einen eigenen Verbandplatz herzurichten haben, und wo der Parkarzt Verwendung finden soll.

Bei der Artilleriebrigade leitet der überzählige Sanitätsoffizier die Anlage des oder der Truppenverbandplätze (wird mehr als einer errichtet, so ist der Parkarzt herbeizuziehen) und den Transport der Verwundeten aus der Feuerlinie dahin unter dem Oberbefehl des II. Brigadearztes. Der letztere leitet den Transport der Verwundeten von den Truppenverbandplätzen nach dem Hauptverbandplatz.

Im Falle die Schützen- oder Geniebataillone bei Beginn der Schlacht detachirt sind, so haben die Bataillonsärzte den Umständen gemäß zu handeln.

Steht die Artilleriebrigade auf dem einen Flügel und wird das Schützen- und Geniebataillon auf dem entgegengesetzten Flügel verwendet, so treten die Sanitätsoffiziere dieser Bataillone zeitweilig unter den Befehl des I. Brigadearztes.

Was endlich den Chef des Feldlazareths betrifft, so kann derselbe den Arzt der Verwaltungskompanie nach dem Hauptverbandplatz kommandiren.

Auf diese Weise glauben wir den Gang des Sanitätsdienstes auf dem Gefechtsfelde, soweit er die Vertheilung der Sanitätsoffiziere betrifft, geregelt zu haben.

Wir können mithin im günstigsten Falle folgende Vertheilung der Sanitätsoffiziere vornehmen:

- | | |
|--|----|
| a. Bei der Truppe verbleiben: | |
| 2 Regimentsärzte, 4 Bataillonsärzte, 8 Assistentenärzte der Infanterie | 14 |
| 1 überzähliger Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade, 3 Regimentsärzte der Artillerie | 4 |
| 1 Regimentsarzt der Kavallerie | 1 |
| 1 Bataillonsarzt des Schützenbataillons | 1 |
| 1 Bataillonsarzt des Geniebataillons | 1 |

Sanitätsoffiziere: 21

- | | |
|--|----|
| b. Auf den Hauptverbandplatz geben wir ab: | |
| 2 Regimentsärzte, 4 Bataillonsärzte, 4 Assistentenärzte der Infanterie | 10 |
| 1 Parkarzt | 1 |
| 1 Assistentenarzt des Schützenbataillons | 1 |
| 1 Assistentenarzt des Geniebataillons | 1 |
| 1 Arzt der Verwaltungskompanie | 1 |

Sanitätsoffiziere: 14

Nach dem Entwurf des Sanitätsreglementes vom Januar 1884 könnten wir aber nicht mehr als 11 Sanitätsoffiziere bei der Truppe behalten und doch im günstigsten Falle nur 12 Sanitätsoffiziere an den Hauptverbandplatz abgeben.

Möge man nach diesen Vergleichen der beiden Projekte für die Verhältnisse im Kantonnement, auf dem Marsch und in der Schlacht erwägen und dann entscheiden, welches sich im Ernstfalle besser bewähren wird.

Cato.

Eine Besichtigung des russischen 10. Jekatarinoslaw'schen Dragonerregiments.

Am 30. Oktober 1885 hielt der Kommandirende des 4. russischen Armeekorps eine Besichtigung des 10. Jekatarinoslaw'schen Dragonerregiments ab.

Bemerkt sei, daß bei dem Stabe des Regiments in Bielostok nur eine Eskadron steht, während die anderen folgendermaßen vertheilt sind: eine Eskadron in Narew auf 15 Werst, drei Eskadrons in der Umgebung der Station Knüschin an der Brest—Graiensker Eisenbahn, auf 27—33 Werst, und endlich eine Eskadron in Graiew, auf 77 Werst. — Der Kommandirende langte am 28. Abends in Bielostok völlig unerwartet an und gab sofort Befehl, das Regiment am folgenden Tage bei der Stadt zusammen zu ziehen.

Um gleiche Anmarschentfernungen für die Eskadrons zu erreichen, erhielten dieselben, mit Ausnahme der in Graiew stehenden, Aufträge, zufolge deren drei Eskadrons einen Weg von 75 Werst, eine Eskadron 65 Werst und die letzte 60 Werst zum Ort der Besichtigung (Bielostok) zurückzulegen hatten.

Die Aufträge bestanden im Auffuchen von Uebergängen über die Flüsse: Narew, Suprasel, Slin und Bobr.

Die Befehle für die Eskadrons waren am 28. Abends zwischen 8 und 10 Uhr ausgefertigt worden und denselben theils per Draht, theils durch Ordonnanzoffiziere zugesandt. Bei dieser Gelegenheit legte ein Offizier den Weg von Bielostok bis zum Dorfe Ruda (27 Werst) trotz Dunkelheit und schlechtem Landweg in 2½ Stunden zurück.

Fühlbar war der Mangel an geeigneten Mitteln zur Weiterbeförderung der auf den Eisenbahnstationen eingelaufenen Telegramme. Die Eskadrons erhielten dadurch die Befehle und Marschrouten erst um 12 Uhr Nachts, um 2 Uhr und sogar erst um 6 Uhr Morgens den 29. (Also am befohlenen Marschtage selbst).

Die Eskadrons brachen am 29. Morgens zwischen 6 und 8 Uhr aus ihren Standquartieren mit voller Mannschaftsstärke auf. Pro Eskadron blieben nur 25 der leistungsfähigen Remonten zurück.

Die Pferde trugen volles Feldgepäck, und es wurde in den Futterfäcken pro Pferd 2 Garnez Hafer mitgenommen. (Die 1. Eskadron aus Graiew nahm pro Pferd 4 Garnez Hafer und 20 Pfund Heu mit).

In Bielostok langten die Eskadrons gegen 4, resp. 9 Uhr Abends an, nachdem sie einen Marsch von 8 resp. 15 Stunden zurückgelegt hatten und zum Theil von 6½ Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends unterwegs waren, was eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 9 Werst auf die Stunde ergibt.

Die verschiedenen Ankunftszeiten waren durch die Art, wie jede Eskadron den betreffenden Fluß passieren konnte, bedingt worden. Zwei Eskadrons überschritten die Flüsse Narew und Bobr auf kleinen Fähren, eine Eskadron benutzte die Eisenbahnbrücke über den Narew, wobei sie eine große Strecke „Zu Einem“ abgebrochen zurücklegen mußte.